

Vorschlag von ICEO an das Europäische Parlament zur Dreisprachigkeit

(03.06.2014- www.association-iceo.fr/spip09/)

Allgemeine Problematik

Unser Vorschlag beruht auf zwei Dokumenten:

- Nach einer kurzen kontextuellen Einleitung unterbreitet das vorliegende Dokument dem Europäischen Parlament **einen Entschließungsentwurf**;
- Ein zweites entwickelt ausführlicher unsere Argumentation unter dem Titel " Die Dreisprachigkeit in der Praxis" und führt **konkrete Praxisbeispiele** an, in Bezug auf den Einsatz der flexiblen Dreisprachigkeit, so wie wir es vorschlagen.

Das Endziel von ICEO besteht darin, **die exekutiven und administrativen Institutionen der Europäische Union** zu dem Entschluss zu führen, die Dreisprachigkeit im Arbeitsbereich ihrer Behörden und Verkehr zwischen den Partnern im Rahmen der intereuropäischen Aktivitäten praktisch einzusetzen und effektiv anzuwenden. Es heißt der aktuellen Entwicklung der immer systematischer angewandten Einsprachigkeit auszuweichen, da die anglophonen Länder und deren Sprecher tatsächlich bevorzugt werden (Ersparen bei den dokumentarischen Übersetzungen, Förderung ihrer Ideen und institutionellen Systeme, offener Vorzug bei jeder Verhandlung wie auf dem "Markt" der internationalen Kompetenz) und das zum Nachteil der anderen Partnern. Außerdem muss unterstrichen werden, dass die Sprache nicht nur ein Werkzeug ist, und wenn man eine Annäherung zwischen Europa und Staatsbürgern erzielen will, ziemt es sich deren Sprache zu achten. **So ist die „flexible Dreisprachigkeit“, die wir vorschlagen, ein Mittelweg zwischen technischer Effizienz und Sparsamkeit der Mittel**, erfordert durch die Arbeitsweise der Institutionen und die demokratische Achtung der Völker in ihrem Zugang zur Information. Es heißt also, eine größere Gleichheit und Gerechtigkeit zwischen den Staaten, deren offiziellen Vertretern (den politischen oder administrativen) u. Völkern wieder herzustellen. Es heißt, auf größerer Ebene eine langfristige kulturelle Vielfalt aufrechtzuerhalten und sicherzustellen, die bekanntlich als Reichtum der europäischen Kultur dient.

Das unmittelbare Ziel besteht darin, **das Europäische Parlament davon zu überzeugen, in diesem Sinne "Gesetze zu beschließen"** und praxisbezogene Bestimmungen hinsichtlich seiner Kontrolle über **die effektive Einführung einer flexiblen Dreisprachigkeit durch die Kommission und deren Abteilungen** im gesamten Tätigkeitsbereich, den sie bearbeiten, bzw. beaufsichtigen, vorzusehen. Die „flexible“ Dreisprachigkeit sieht vor, dass man sich an die Brüsseler Instanzen zunächst in der jeweiligen Muttersprache wendet (mit der man am besten gedankliche Feinheiten ausdrücken kann), bevor die Übersetzung wahlweise entweder in zwei der drei „Pivot“- und Arbeitssprachen der Kommission (Deutsch, Englisch und Französisch), oder mindestens in einer dieser Sprachen und in einer weiteren Amtssprache der Europäischen Union, die im Zusammenhang relevant ist, erfolgt. Die Erfahrung zeigt, dass bislang zugunsten der Dreisprachigkeit und eines sprachlichen Pluralismus gefasste Anträge praktisch wirkungslos geblieben sind.

Außerdem verschenkt die Europäischen Union dadurch den Vorteil, weltweit und entsprechend dem nationalen Kontext und der geographischen Lage in einer ihrer Sprachen verhandeln zu können: anstatt eine einzige Sprache aufzuzwingen, könnte sie die Sprache wählen, die dieser oder jener Ansprechpartner oder Partner vorzugsweise verwendet, was sicherlich als Höflichkeitsgeste interpretiert und geschätzt und sich demzufolge auf die Verhandlungen positiv auswirken würde.

Anhaltspunkte :

Die Sprachregelung der Union ist durch die EG-Verordnung Nr. 1/1958 vom 15. April 1958 festgesetzt und die Zahl der Amtssprachen mit den sukzessiven Erweiterungen der Union gestiegen. Die EU zählt heute 23 Amtssprachen und die Kommission arbeitet mit drei Arbeitssprachen (Deutsch, Englisch, Französisch), genau so wie der Ausschuss der ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten (ASTV).

Außerdem ist Französisch traditionsgemäß die Sprache der Beratung im Rechtssystem der Gemeinschaft: Die Urteile und Gutachten des Gerichtshofes der EU-Staaten und des erstinstanzlichen Gerichts werden in Französisch gefällt und dann in die anderen Amtssprachen übersetzt.

In der Praxis: die Kommission

Presseberichte und Mitteilungen der Kommission an den Rat sind meistens nur in Englisch verfügbar, da deren Übersetzungen später erfolgen.

Die Zahlen hinsichtlich der Sprachenausarbeitung der Originaldokumente an die Kommission, weisen auf, dass zwischen 1996 und 2004 Französisch von 38 auf 26 % gesunken, Deutsch von 5 auf 3 %, und Englisch von 45,7 auf 62 % gestiegen ist. In der Redaktion der Kommission räumt die englische Sprache 60 % ein, die französische 40 %. Die Angebote sind ausschließlich in Englisch verfasst. Diese negative Entwicklung hat seitdem nicht aufgehört.

Das Inventar der verschiedenen Rubriken der Website <http://europa.eu.int> beweist, dass die englische Sprache weitgehend die herrschende Stellung einräumt und zwar besonders in der Präsentation der neuesten Nachrichten.

Auf den gesamten Websites der Generaldirektionen, die der Zuständigkeit der Kommission unterliegen (im Ganzen 79.667 Seiten) nimmt die englische Sprache zwei Drittel der Seiten ein (53.650 Seiten). Die französische ist fast immer vorhanden und tritt an die zweite Stelle (11,6 % der Seiten, bzw. das Doppelte der deutschen Sprache). Allein die Websites-Abteilung für "Wirtschaft und Finanzen" und "Informationswissenschaften" sind ausschließlich in Englisch verfasst.

Zu guter Letzt sind die Plakate und die elektronischen Bildschirme in den Gängen der Kommission einsprachig in Englisch ausgefertigt¹

In der Praxis : weitere Behörden der Union

- **Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften**, mit Sitz in Luxemburg ist zu einer integralen Mehrsprachigkeit verpflichtet und zwar auf Grund der Notwendigkeit, sich mit den Parteien in der Sprache des Prozesses zu verständigen und den Rechtspruch in den gesamten Mitgliedsländern zu übermitteln : jede der Amtssprachen der Union kann also eine Gerichtssprache sein.

- **Der Europäische Rechnungshof** verfügt innerbetrieblich über eine sogenannte "kontrollierte Mehrsprachigkeit", besser gesagt, er benutzt zwei Pivot- und Schriftsprachen, die englische und französische; jedoch werden die zur vielseitigen Verteilung bestimmten Berichte und Dokumente in alle Amtssprachen der Union übersetzt.

Vergleichsweise kann betont werden, dass der Europarat, eine andere wichtige europäische jedoch von der E.U. unabhängige und ältere Institution, da sie am 5. Mai 1949 gegründet wurde und 47 Mitgliedsstaaten deckt, fast das doppelte als die E.U., **nur zwei Amts- und Arbeitssprachen hat: Englisch und Französisch**; alle seine Beamten müssen beide Sprachen schriftlich wie mündlich beherrschen. Sämtliche Unterlagen werden in beiden Sprachen ausgefertigt. Deutsch, Italienisch und Russisch werden ebenfalls, je nach Bedarf, als Arbeitssprachen angewandt. Aber die Sitzungen der gewählten Gremien (Parlamentarische Versammlung, Kongress der Gemeinden und Regionen, Ministerkomitee, Europäisches Komitee für lokale und regionale Demokratie, Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte) werden in mehreren Sprachen abgehalten, so dass alle Sprachen der Mitgliedsstaaten zugänglich sind.

ICEO leitet seit mehreren Jahren eine Aktion in die Wege zur Förderung einer flexiblen Dreisprachigkeit und möchte bei dem Europäischen Parlament, dessen Befugnisse nun verstärkt sind, einen präzisen und konkreten Vorschlag verteidigen, der zu einer rechtskräftigen neuen Resolution, bzw. Vorlegung betreffs eines legislativen Änderungsantrags der Verträge in Kraft führen könnte (nebst Mitteln zur Ausübung der Kontrolle deren Umsetzung).

Diese Resolution würde die unter seiner demokratischen Kontrolle stehenden Europäischen Behörden verpflichten, entweder flexibel die drei Pivot-Sprachen (Deutsch, Englisch und Französisch), die als solche von vorherigen Entschlüssen der Gemeinschaft eingesetzt wurden (und wobei zwei von denen nach seiner Wahl neben der Sprache des Sprechers des Sprechers ausgesucht wurden), oder - und immer in Kombination mit der Muttersprache des Sprechers - eine dieser drei Sprachen neben einer weiteren (für den Kontext der Interventionen als relevanter geschätzten) EU-Amtssprache seiner Wahl, tatsächlich und gleichberechtigt zu nutzen, und dies mit Auftrag, dem Europäischen Parlament regelmäßig Bericht zu erstatten.

Diese Initiative des ICEO war schon während der Präsidentschaft von Herrn Jerzy Buzek, dem ehemaligen Präsidenten des Europa-Parlaments, ergriffen worden. Diese berief sich auf die Konferenz der Rektoren der polnischen Universitäten, die am 25. und 26. Juni 2004 den „Appell an das Europa-Parlament zugunsten einer Dreisprachigkeit“ verabschiedete. Darauf fusst die diesbezügliche Massnahme des ICEO. Mit der neuen Präsidentschaft von Herrn Martin Schulz greifen wir nun, 2012, diese wieder auf. Wir weisen darauf hin, dass Herr Schulz (im Sinne unserer

¹ Quelle : OIF, Bericht des Generalsekretärs der Frankophonie 2004-2006, Kapitel IV – Französisch in den internationalen Organisationen.

ersten Empfehlung) selbst dreisprachig ist und dass er seit seinem Amtsantritt seine Absicht erklärt hat, auf die Brüsseler Instanzen Druck auszuüben, dass den Wünschen des Parlaments mehr Gehör geschenkt wird. Selbst wenn die Rolle des Präsidenten des Europa-Parlaments - wie die gesetzgebende Gewalt des Parlaments selbst - eingeschränkt ist, so kann er doch auf das Parlament Einfluss nehmen, auf dass die Sprachenfrage auf die Tagesordnung gesetzt wird, mit der Massgabe einer konkreten und verpflichtenden Empfehlung.

Dies ist der Gegenstand des nachstehenden Entschließungsentwurfs, der auf den früheren Entschlüssen beruht und vorschlägt, weiterauszubauen:

(Vorschlag)

Entschließung

Das Europäische Parlament,

- **Unter Hinweis auf** die von den europäischen Instanzen verabschiedeten älteren Entscheidungen, Anträgen und Entschlüssen zum Schutz der Kulturen- und Sprachenvielfalt innerhalb der Union, der Förderung der Mehrsprachigkeit und besonders der Dreisprachigkeit in den politischen und administrativen Institutionen, und im Besonderen:

- der Verordnung des Rates Nr. 1/1958 vom 15. April 1958 über die Festsetzung der Sprachregelung in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft;
- des Antrags des Rates der Bildungsminister der Zwölf von 1984, der "die Beherrschung zweier Fremdsprachen außer der Muttersprache" empfiehlt;
- der von der Versammlung der Europäischen Regionen (VEP) (Madrid, 2. Juni 1989) verabschiedete Motion, die eine Ergänzung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte in Bezug auf das Recht aller auf eine zweisprachige Erziehung vorschlägt;
- der Entschließung des Rates vom 31. März 1995 über die qualitative Verbesserung und Diversifizierung des Fremdsprachunterrichts, wonach jeder Schüler generell die Möglichkeit haben sollte, außer der Muttersprache wenigstens zwei Fremdsprachen aus der Union zu lernen;
- des Weißbuches der Kommission von 1995 mit dem Titel *Lehren und Lernen - Auf dem Weg zur kognitiven Gesellschaft*;
- der Schlussfolgerungen des Rates vom 12. Juni 1995 zur Sprachenvielfalt und zur Mehrsprachigkeit in der Europäischen Union;
- der Entschließung des Rates vom 16. Dezember 1997 über das frühzeitige Erlernen der Sprachen der Europäischen Union;
- der Erklärung und des Programms für die Erziehung zur demokratischen Staatsbürgerschaft (MK (99) 76 Ministerkomitee, 7. Mai 1999);
- des Beschlusses Nr. 1934/2000 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 hinsichtlich des Europäischen Jahres der Sprachen 2001;
- der Schlussfolgerungen des Europarats auf der Tagung vom 23. und 24. März 2000 in Lissabon, in denen Fremdsprachen in einen europäischen Rahmen für die Festlegung von Grundfertigkeiten einbezogen werden;
- der vom Europäischen Rat in Nizza begrüßten Charta der Grundrechte, besonders des Artikels 22, wonach die Union die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen achten wird ;
- des Arbeitsprogramms "zukünftige konkrete Ziele der allgemeinen sprachlichen und beruflichen Bildung" (Dokument des Rates Nr. 5680/01 vom 14. Februar 2001, S. 14);
- der Entschließung des Rates vom 14. Februar 2002 zur Forderung der Sprachenvielfalt und Erwerbs von Sprachkenntnissen im Rahmen der Verwirklichung der 2001 angeführten Ziele, d.h. im europäischen Jahr der Sprachen.

A - In Erwägung, dass die Gesamtheit dieser Entscheidungen, Anträge, Entschlüssen bis heute fast erfolglos blieben, während man hingegen einer fortschreitenden Entwicklung der Einsprachigkeit zugunsten der englischen Sprache beiwohnt;

B - In Erwägung, dass andererseits diese Entwicklung

- Eine finanzielle Ungleichheit unter den Mitgliedsstaaten einführt und zwar durch die Übersetzungskosten (denn den einen werden diese erspart, den anderen fallen sie schwer zur Last !);

- Auch eine faktische Ungleichheit auf dem Gebiet der Ausdrucksmöglichkeiten von Ideen und Konzepten während der Verhandlungen und der Ausführung der Programme und Projekte im Rahmen der Gemeinschaft. In diesem Falle sind die Beamten und Experte, deren Muttersprache nicht die englische ist, benachteiligt;
- Ein ungerechtes Verhalten Partner gegenüber je nach der Sprachfamilie bewirkt, der deren Landessprache angehört;
- Mit der Zeit die Aufrechterhaltung der Sprachen- und Kulturenvielfalt - Erblichkeit Europas - gefährdet;
- Der Europäischen Union den Vorteil entzieht, die geeignetste Sprache weltweit zu verwenden, die dieser oder jener Ansprechpartner oder Partner vorzugsweise verwendet.

1. Empfiehlt inständig, dass die gesamten Arbeitsdokumente und amtlichen Urkunden innerhalb der Union einerseits in der Muttersprache des Verfassers aufgesetzt und als erste vorgelegt werden, wenn diese nicht eine der Pivot-Sprachen ist, dann andererseits wenigstens in zwei der drei Pivot-Sprachen der Union : Deutsch, Englisch, Französisch, den Arbeits- und Verfahrenssprachen, die einerseits im Handbuch der Arbeitsverfahren der Europäischen Kommission und andererseits durch den ASTV (Ausschuss der Ständigen Vertretern) in der im Dezember 2003 verabschiedeten Vereinbarung, festgelegt wurden - oder wenigstens in einer dieser Sprachen kombiniert mit einer weiteren Amtssprache der Union, welche im Kontext der Intervention als relevant betrachtet werden.

2. Fordert den Verfasser auf, eine der drei folgenden Möglichkeiten zu wählen, wenn die Muttersprache des Verfassers Englisch, Französisch oder Deutsch ist:

- entweder führt er seinen Text in seiner eigenen Muttersprache und in den beiden anderen Arbeitssprachen der Kommission vor,
- oder in seiner eigenen Muttersprache, in einer der beiden anderen Pivot-Sprachen und einer dritten Amtssprache der Union je nach dem Kontext der Vermittlung, dem Inhalt des Dokuments oder dessen Endzweck.

3. Ersucht die Mitgliedsstaaten zu einer systematischeren Einführung der Bildungspolitik, damit die Jugendlichen eines jeden Landes möglichst früh und spätestens ab Beginn des Gymnasial- oder Realschulunterrichts mindestens außer ihrer Muttersprache, zwei Fremdsprachen erlernen, darunter wenigstens eine der drei Pivot-Sprachen, die im ersten Absatz erwähnt wurden; bei dieser Wahl soll auch die Sprache des nächsten Nachbarlandes berücksichtigt werden, die von Natur aus dazu berufen ist und den Vorrang hat, von den Jugendlichen der betreffenden Region gesprochen zu werden und zwar zur Förderung der interregionalen Austausche.

4. Bittet eindringlich die Mitgliedsstaaten, die nötigen Maßnahmen zu treffen, damit deren Beamte und Sachverständige, die für die intereuropäischen Austausche zuständig sind, tatsächlich in der Lage seien, außer ihrer eigenen Muttersprache zwei europäische Fremdsprachen zu beherrschen, die unter den sogenannten Arbeits- und Verfahrenssprachen, bzw. Prozedursprachen der Kommission : Deutsch, Englisch und Französisch, und unter den innerhalb der Union meistpraktizierten Amtssprachen ausgewählt wurden.

5. Ermahnt die Mitgliedsstaaten und deren politische und administrative Behörden bei ihrer Vermittlungen auf europäischer Ebene und grenzüberschneidenden Interventionen ihre Landessprache zu bevorzugen, durch deren Anwendung sie am besten fähig sind, die gesamten Feinheiten ihrer Gedanken auszudrücken, bevor ihre Vorschläge und Empfehlungen in zwei weitere europäischen Sprachen übersetzt werden, die unter den drei sogenannten Arbeits- und Prozedursprachen ausgewählt wurden und von der vorliegenden Entschließung als Pivot-Sprachen der Europäischen Union bestätigt sind, oder wenigstens in eine dieser Sprachen und eine weitere Amtssprache ihrer Wahl, wenn diese in dem Kontext der Mitteilung als geeigneter erscheint.

6. Ersucht die Kommission, die nötigen Maßnahmen zu treffen, damit die Arbeiten, Versammlungen und Verhandlungen, die sie veranstaltet, die Programme und Projekte, die sie

aufstellt, systematisch das Prinzip der Dreisprachigkeit in die Wege leitet, das auf der Anwendung der Muttersprache des Sprechers und auf zwei der drei Pivot-Sprachen beruht, oder wenigsten auf einer davon und auf einer weiteren Sprache, die für die Umstände des jeweiligen Falls geeigneter erscheint.

7. Setzt eine Sonderkommission der Dreisprachigkeit ein, die halbjährlich die Kommission und ganz besonders den mit der Mehrsprachigkeit beauftragten Kommissar betreffs der Einführung dieser Politik anhören wird. Diese Kommission wird periodisch erneuert, um ihre Überwachungsfunktion dauerhaft zu gewährleisten.

8. Betont jedoch, dass die Anwendung der so festgesetzten „flexiblen“ Dreisprachigkeit keinesfalls die Simultanübersetzung der Amtssprachen beeinträchtigt, wenn der freie Zugang der Bevölkerungen zur Information und zur demokratischen Kontrolle es fordert, vor allem in den öffentlichen Sitzungen dieses Parlaments und seiner Kommissionen.

9. Veranlasst die Kommission während der Plenarsitzungen dieses Parlaments, ihm jährlich einen Bericht über die Ausführung der vorliegenden EntschlieÙung vorzulegen.

10. Beauftragt seinen Vorsitzenden, dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedsstaaten, wie auch den Beitrittsländern die vorliegende EntschlieÙung zu übermitteln.

ooo00ooo